



# Grenzbeträge und Kennzahlen in der AHV/IV sowie in der beruflichen Vorsorge

## In dieser Ausgabe

- 01 Kennzahlen AHV
- 01 Kennzahlen BVG
- 02 Tagesgrenzbeträge bei Arbeitslosigkeit (BVG)
- 02 Teuerungsanpassung bei BVG-Risikoleistungen
- 03 Sicherheitsfonds
- 03 Säule 3a
- 03 Reform der AHV-Finanzierung

Im Folgenden sind die wichtigsten per 1. Januar 2020 anwendbaren Kennzahlen in CHF sowie diesbezügliche Erläuterungen aufgeführt.

## Kennzahlen AHV

Die maximale bzw. minimale jährliche AHV-Rente ergibt sich aus der minimalen monatlichen AHV-Rente durch Multiplikation mit 24 bzw. 12. Die letzte Anpassung der minimalen und maximalen

AHV-Renten erfolgte per 1. Januar 2019. Da diese Beträge in der Regel alle zwei Jahre angepasst werden, wird die nächste Erhöhung vermutlich frühestens per 1. Januar 2021 erfolgen.

AHV	2019	2020
Maximale jährliche AHV-Altersrente	28'440	28'440
Minimale jährliche AHV-Altersrente	14'220	14'220

## Kennzahlen BVG

Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz im Jahr 2020 auf 1.0% zu belassen. Er ist somit der Empfehlung der BVG-Kommission und der Sozialpartner gefolgt. Die Höhe des Mindestzinssatzes wird an der Entwicklung der

Rendite der Bundesobligationen sowie der Aktien, Anleihen und Liegenschaften angelehnt. Die per 1. Januar 2020 anwendbaren Kennzahlen in der beruflichen Vorsorge sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Berufliche Vorsorge	2019	2020
Eintrittsschwelle	21'330	21'330
Koordinationsabzug	24'885	24'885
Limite des Jahreslohnes	85'320	85'320
Maximaler koordinierter Jahreslohn	60'435	60'435
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'555	3'555

**Berufliche Vorsorge**

	2019	2020
Maximal versicherbarer Lohn	853'200	853'200
BVG-Mindestzinssatz	1%	1%
Verzugszinssatz (Art. 7 FZV)	2%	2%
BVG-Mindestumwandlungssatz	6.80%	6.80%

**Tagesgrenzbeträge bei Arbeitslosigkeit (BVG)**

Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen seit dem 1. Januar 1997 für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die Tagesgrenzbeträge ergeben

sich aus der Division der Jahresgrenzbeträge der Tabelle «Berufliche Vorsorge» durch 260.4 (Art. 3 der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen).

**Versicherung arbeitsloser Personen im BVG (CHF)**

	2019	2020
Minimaler Tageslohn	81.90	81.90
Tages-Koordinationsabzug	95.55	95.55
Oberer Grenzbetrag des Tageslohnes	327.65	327.65
Minimaler versicherter (koordinierter) Tageslohn	13.65	13.65
Maximaler versicherter (koordinierter) Tageslohn	232.10	232.10

**Teuerungsanpassung bei BVG-Risikoleistungen**

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge, die in den Jahren 2010, 2013, 2014 und 2016 entstanden sind, sind per 1.1.2020 anzupassen. Der Anpassungssatz beträgt 0.1% für die 2010, 2013 und 2014 entstandenen und 1.8% für die 2016 entstandenen Renten.

Die Anpassung ist nicht obligatorisch, falls die laufende reglementarische Rente höher ist als die der

Preisentwicklung angepasste obligatorische Hinterbliebenen- bzw. Invalidenrente der beruflichen Vorsorge. Diese Renten sind entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung an die Teuerungsanpassung anzupassen.

Der diesbezügliche Entscheid des Obersten Organs wird in der Jahresrechnung sowie im Jahresbericht der Vorsorgeeinrichtung festgehalten.

**Anpassung der BVG-Risikoleistungen vor dem Rücktrittsalter**

Beginn der Rentenzahlung	Letzte Anpassung	Anpassung per 1.1.2020
1985 – 2005	01.01.2009	–
2006 – 2007	01.01.2011	–
2008	–	–
2009	01.01.2013	–
2010	01.01.2020	0.1%
2011 – 2012	–	–
2013 – 2014	01.01.2020	0.1%
2015	01.01.2019	–
2016	01.01.2020	1.8%
2017 – 2019	–	–

## Contacts

### Aon Suisse SA

Avenue Edouard-Dubois 20  
2000 Neuchâtel

### Aon Suisse SA

Avenue Edouard Rod 4  
Case postale 1203  
1260 Nyon 1

### Aon Schweiz AG

Vulkanstrasse 106  
8048 Zürich

+41 (0) 58 266 10 11  
swissnews@aon.com  
aon.ch

## Sicherheitsfonds

Der Sicherheitsfonds versichert die Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorge-

einrichtungen bis zu einem maximalen Grenzlohn.

### Sicherstellung der Leistungen durch den Sicherheitsfonds BVG

	2019	2020
Beitrag für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur	0.12%	0.12%
Beitrag für Leistungen bei Insolvenz und andere Leistungen	0.005%	0.005%
Maximaler Grenzlohn	127'980	127'980

## Säule 3a

Die nachstehenden Beträge können gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberech-

tigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen von den Steuern abgezogen werden.

### Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

	2019	2020
Maximale Steuerabzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen:		
– bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	6'826	6'826
– ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	34'128	34'128

## Reform der AHV-Finanzierung

Am 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung mit einem Ja-Stimmenanteil von 66.4% vom Volk angenommen.

Die Lohnbeiträge erhöhen sich somit ab Anfang 2020 um 0.3% (je 0.15% Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Weiter tritt der Bund seinen Anteil am

demographischen Mehrwertsteuerprozent an die AHV ab. Der Bundesbeitrag an die AHV wird schliesslich von 19.55% auf 20.20% erhöht. Diese verbundenen Massnahmen sollen jährlich etwa 2 Mrd. Franken einbringen es erlauben, die Finanzierungslücke bis 2030 von 53 Mrd. auf ca. 23 Mrd. Franken zu verringern.

## Über Aon plc

Aon plc (NYSE:AON) ist eine führende globale Dienstleistungsfirma, die eine grosse Auswahl an Lösungen in den Bereichen Risikomanagement, berufliche Vorsorge und Gesundheit bietet. Unsere mehr als 50'000 Mitarbeitenden verhelfen ihren Kunden in über 120 Ländern zu mehr Erfolg. Mit unseren eigenen Daten und Analysen liefern wir die Erkenntnisse, mit denen die Volatilität gesenkt und die Performance gesteigert werden kann.

© Aon plc 2019. All rights reserved.

The information contained herein and the statements expressed are of a general nature and are not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information and use sources we consider reliable, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.

[www.aon.com](http://www.aon.com)

GDM000000